

Hinweise

zur Beantragung einer Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung findet ihre Rechtsgrundlage in § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) - in der zurzeit gültigen Fassung -. Sie ist ein Dokument, mit dem ein Ausländer, der ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen möchte, nachweist, dass ein Gastgeber aus Deutschland in der Zeit des Aufenthalts für ihn sorgen kann. Dieser Gastgeber wird im Folgenden „Verpflichtungsgeber“ genannt.

Um eine Verpflichtungserklärung für einen Besuchsaufenthalt oder für andere, längerfristige Aufenthalte zu beantragen sind folgende zwei Vordrucke erforderlich:

- Formblatt mit den persönlichen Daten des Verpflichtungsgebers und des Gastes
- Erklärung des Verpflichtungsgebers

Diese Formulare sind bei der Stelle für Ausländerangelegenheiten, Friedrich-Seele-Straße 7, erhältlich.

Darüber hinaus muss der Verpflichtungsgeber nachweisen, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, den Gast zu beherbergen und für dessen Lebensunterhalt während seines Aufenthalts zu sorgen. Aufgrund dieser Unterlagen führt die Ausländerbehörde die Bonitätsprüfung des Verpflichtungsgebers durch, d. h. sie prüft, ob er der Verpflichtung die er eingeht auch nachkommen kann (siehe unten).

Der Verpflichtungsgeber muss persönlich in der Ausländerbehörde, Friedrich-Seele-Straße 7, erscheinen und sich mit Personalausweis oder Pass ausweisen.

Wer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder XII (Sozialhilfe) erhält, kann nicht Verpflichtungsgeber sein.

Ein Ausländer kann auch ohne eine Verpflichtungserklärung ein Visum beantragen. In diesem Fall entscheidet die deutsche Auslandsvertretung über das Visum unter Berücksichtigung der nachgewiesenen eigenen finanziellen Mittel des Gastes.

Bonitätsprüfung

Niemand ist verpflichtet, bei der Beantragung Angaben zu seinen Einkünften zu machen. Allerdings kann die Ausländerbehörde die Erklärung nur ausstellen, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit (Bonität) ausreichend nachgewiesen wird.

Für diese Prüfung werden im Falle eines Besuchsaufenthalts die letzten drei Gehaltsabrechnungen benötigt (wenn der Verpflichtungsgeber Angestellter ist) bzw. der aktuelle Rentenbescheid (bei Rentnern). Wer selbstständig oder freiberuflich tätig ist, kann eine vom Steuerberater erstellte aktuelle Bescheinigung mit dem voraussichtlichen monatlichen Nettoeinkommen oder den letzten Einkommensteuerbescheid vorlegen.

Im Einzelfall sind die Details mit der Stelle für Ausländerangelegenheiten zu besprechen. Bei längeren Aufenthalten sind in der Regel noch weitere Unterlagen erforderlich, die ebenfalls in der Stelle für Ausländerangelegenheiten erfragt werden können.

Verfahren

Stellt die Stelle für Ausländerangelegenheiten eine Verpflichtungserklärung aus, so muss das Original dieser Erklärung an den Gast weitergeleitet werden. Er legt sie mit einer Kopie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vor, wenn er das Visum beantragt.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags auf eine Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr von 29 Euro erhoben, auch dann, wenn die Bonitätsprüfung nicht erfolgreich ist und keine Verpflichtungserklärung ausgestellt werden kann.

Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
Abteilung Bürgerangelegenheiten
- Ausländerangelegenheiten -
Friedrich-Seele-Straße 7
38122 Braunschweig

Weitere Information und die benötigten Vordrucke erhalten Sie im Internet unter www.braunschweig.de/auslaender.